

**MINISTERIUM FÜR
LANDESENTWICKLUNG
UND WOHNEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de
Telefax: 0711 123-3131

Stuttgart 17. Mai 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Friedrich Haag und Dr. Erik Schweickert u.a. FDP/DVP
- Typengenehmigung für bauliche Anlagen
- Drucksache 17/4637**

Ihr Schreiben vom 24.04.2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung.

- 1. wann und aus welchen Gründen das Instrument der Typengenehmigung für bauliche Anlagen aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg herausgenommen wurde;*

Zu 1.:

Das Institut der Typengenehmigung wurde mit der Novelle der Landesbauordnung im Jahr 1995 (Inkrafttreten zum 1. Januar 1996) aufgehoben. Entsprechend der damaligen Begründung zu § 68 LBO (LT-Drucksache 11/5337) hatte sich das Verfahren der Typengenehmigung aus damaliger Sicht in der Praxis nicht bewährt.

- 2. wie sie diese Entscheidung heute bewertet und damit mit den heutigen Erfahrungen und dem heutigen Wissen;*

Zu 2.:

In § 69 der Landesbauordnung ist das Instrument der Typenprüfung für bautechnische Nachweise enthalten. Bei einer Typenprüfung können für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen, die Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile durch ein Prüfamt allgemein geprüft werden. Die mit der Typenprüfung entschiedenen Fragen werden von der Baurechtsbehörde im baurechtlichen Verfahren nicht mehr geprüft.

Um den zunehmenden technischen Möglichkeiten und der gestiegenen Bedeutung des seriellen und modularen Bauens – nicht zuletzt bei der Schaffung von Wohnraum – Rechnung zu tragen, prüfen wir, den Herstellern und Bauherren die Beantragung einer noch weitergehenden Typengenehmigung zu ermöglichen. Im Unterschied zur Typenprüfung könnten Hersteller und Bauherren bei einer Typengenehmigung nicht nur die bautechnischen Nachweise, sondern alle standortunabhängigen Anforderungen an die baulichen Anlagen vorweg einer baurechtlichen Prüfung unterziehen. Das Ziel ist dabei, den entsprechenden Herstellern ein gebündeltes Verfahren anzubieten, das nach einmaliger, erfolgreicher Durchführung die entsprechenden Anforderungen verlässlich absichert. Typengenehmigungen entbinden dabei aber nicht von der Verpflichtung eines bauaufsichtlichen Verfahrens. In diesem müssen dann nur die bereits spezifisch in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen nicht mehr geprüft werden.

- 3. wie sie es bewertet, dass Baden-Württemberg aktuell das einzige der 16 Bundesländer ist, dessen Landesbauordnung nicht das Instrument der Typengenehmigung beinhaltet;*

Zu 3.:

Neben Baden-Württemberg haben auch die Landesbauordnungen der Länder Berlin und Bremen sowie des Saarlandes derzeit keine Regelungen zur Typengenehmigung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 7 und 8 verwiesen.

4. *welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie häufig in diesen anderen Bundesländern das Instrument der Typengenehmigungen für bauliche Anlagen seit 2019 angewendet wurde (wenn möglich, bitte nach Jahren und Ländern differenziert angeben);*
5. *welche Informationen ihr zu den Erfahrungen und der heutigen Bewertung des Instruments der Typengenehmigungen für bauliche Anlagen aus anderen Bundesländern vorliegen;*

Zu 4. und 5.:

Zu den Fragen 4. und 5. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde das Instrument der Typengenehmigung bislang in den anderen Ländern nur in Einzelfällen angewandt. Von den Ländern wird dies damit begründet, dass es teilweise umfangreiche Freistellungsverfahren gebe, die insbesondere auf den Wohnungsbau abzielen und die Typengenehmigung damit nicht zur Anwendung komme.

6. *aus welchen Gründen Baden-Württemberg als einziges Bundesland im Jahr 2019 in der Bauministerkonferenz gegen die Aufnahmen der Typengenehmigung in die Musterbauordnung gestimmt hat;*

Zu 6.:

Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 in der Bauministerkonferenz nicht gegen die Aufnahme der Typengenehmigung in die Musterbauordnung gestimmt.

7. *inwiefern es Pläne oder Überlegungen gibt, die Möglichkeit zur Typengenehmigung für bauliche Anlagen nach Vorbild des § 72a der Musterbauordnung in die Landesbauordnung aufzunehmen;*
8. *wenn nein, wieso nicht;*

11. *inwiefern ihr das Instrument der Typengenehmigung als sinnvoll erscheint, um serielles oder modulares Bauen und Sanieren zu vereinfachen, zu fördern oder zu beschleunigen;*
12. *welches Potenzial sie im Instrument der Typengenehmigung zur Entlastung der Verwaltung und Beschleunigung von Genehmigungsprozessen sieht.*

Zu 7., 8., 11. und 12.:

Zu den Fragen 7., 8., 11. und 12. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Im Hinblick auf die möglichst einheitliche Umsetzung der Musterbauordnung in den Ländern wird derzeit geprüft, die Regelungen des § 72a der Musterbauordnung zu Typengenehmigungen für bauliche Anlagen in das landesrechtliche Regelwerk aufzunehmen.

9. *inwiefern das Thema Typengenehmigungen im Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ (SDB) behandelt wurde oder zukünftig behandelt werden soll;*
10. *wenn nein, wieso nicht;*

Zu 9. und 10.:

Zu den Fragen 9. und 10. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Mit dem Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ geht die Landesregierung die großen Herausforderungen in den Bereichen Planen, Bauen und Wohnen an. Ziel des Strategiedialogs ist es, Zielkonflikte zu lösen und die Voraussetzungen für mehr bezahlbaren Wohnraum in Baden-Württemberg zu verbessern, das Bauen klimagerechter zu machen sowie die Digitalisierung und die Transformation der Bauindustrie voranzutreiben. Es sollen Lösungskonzepte erarbeitet und eine Vernetzung der Akteure und Verbände aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk sowie Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten und Gewerkschaften, Sozialverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft ermöglicht werden. Um dies gewährleisten zu können, ist der Strategiedialog auf mindestens sieben Jahre angelegt. Bislang wurden acht Arbeitsgruppen mit zahlreichen Unterarbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen des Strategiedialogs eingerichtet. Sie

können sich mit allen Fragen und Ideen für bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen beschäftigen. So wird sich etwa eine neu eingerichtete Arbeitsgruppe intensiv auch mit bauökonomischen Fragen befassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nicole Razavi MdL

Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen